Haushaltgegenstände. Das Volksgericht des Schtscherbakow-Bezirks, Moskau, verurteilte Grünwald zu 10 Jahren Haft in einem Besserungsarbeitslager.

Quelle: "Prawda" vom 9.7.47 Nr. 175 (10566).

DOKUMENT 215 (SOWJETZONE DEUTSCHLANDS)

Stadtbezirksgericht Pankow, Strafkammer 621 III 621.5.52 — III Pa. 773.52 Im Namen des Volkes!

Strafsache gegen

den Werkzeugmacher Alfred Herman Karl Baum, geboren am 8.4.1928 in Wurchow/Pommern, wohnhaft Berlin N 4, Strelitzer Strasse 58,

wegen Diebstahls und Verbrechens gegen die Verordnung zum Schutze des Volkseigentums.

Das Stadtbezirksgericht in Berlin-Pankow hat in der Sitzung vom 13. Januar 1953.

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Verbrechens gegen die Verordnung zum Schutze des Volkseigentums vom 3. November 1952 zu einer Zuchthausstrafe von 1 — einem — Jahr

verurteilt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Angeklagte.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte ist als Maschinenführer seit dem Jahre 1948 beim VEB Garbaty in Berlin-Pankow beschäftigt und hat in dieser Eigenschaft mehrere weibliche Hilfskräfte zu unterweisen. Er bekommt, wie jeder Angehörige des Betriebes auch, fast kostenlos monatlich 400 Zigaretten, die er zum eigenen Bedarf für sich verbrauchen kann. Da sein Vater, der sehr stark raucht, zeitweilig ohne Arbeit war, gab er dem Vater seine Zigaretten und entnahm sich für den eigenen Bedarf ungefähr 80 Zigaretten der Marke "Saba", von denen bei der Haussuchung noch 68 Stek. vorgefunden wurden. Am 11.12.1952 nahm der Angeklagte 22 Zigaretten in seiner Manteltasche aus dem Werk mit heraus, wurde jedoch bei der Torkontrolle kontrolliert und mit der oben angegebenen Menge getroffen. Er gab zu, auch diese Zigaretten, die ebenfalls nicht zu seiner Monatsration gehören, für eigene Zwecke verwenden zu wollen.

Der Angeklagte hat damit den § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Schutze des Volkseigentums vom 3.11.1952 verletzt, und zwar begangen durch Diebstahl.

Das Gericht war jedoch der Meinung, dass im Falle der Angeklagten auch hinsichtlich der Menge bei der Mindeststrafe verblieben werden konnte und dass auch das bisher sehr schwach entwickelte Bewusstsein des Angeklagten zumindestens in dieser Frage nunmehr gefördert ist und er es sich in Zukunft überlegen wird, sich noch einmal an Volkseigentum zu vergreifen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 353 StPo.

gez. Schwalbe

gez. Jurk

gez. Grimmer

DOKUMENT 216 (SOWJETZONE DEUTSCHLANDS)

1 Ds. 18/53.

Im Namen des Volkes!

Strafsache gegen

1) den Kraftfahrer Erich Rehfeld, geboren am 17. Juni 1923